

Amtliche Mitteilung

28.05.2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

vom 27. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelor-Studiengänge Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester, Digitale Technologien und Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester der Fachhochschule Dortmund vom 26. April 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 38 vom 03.05.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 44 vom 24.07.2020) wird wie folgt geändert:

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Januar 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 3 vom 11.01.2019) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1** Absatz 6 wird das Wort „Franchising“ durch das Wort „Franchisings“ ersetzt.
2. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der folgende Wortlaut ersatzlos gestrichen:
„und trifft Aussagen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Einschreibevoraussetzung zum Studium.“.
 - b) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gilt als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworben wurde.“.

c) Als neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„Liegen die Voraussetzungen des Absatz 6 Satz 2 nicht vor, erfolgt der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für alle deutschsprachigen Bachelor- und Masterstudiengänge durch folgende anerkannte Prüfungen:

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3;
2. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Sprachzeugnis, das ein Gesamtergebnis von mindestens 16 Punkten in den vier Teilprüfungen ausweist;
3. den Prüfungsteil Deutsch der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung an einem deutschen staatlichen Studienkolleg oder einem deutschen privaten Studienkolleg, das staatlich anerkannt ist oder extern bei einer zuständigen Bezirksregierung;
4. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II);
5. die bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule;
6. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom;
7. für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design wird zusätzlich das Goethe Zertifikat C 1 anerkannt;
8. die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung einer mindestens zweijährigen beruflichen Ausbildung in Deutschland.“.

a) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Heimatland betreiben, und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluss an der FH Dortmund durchführen wollen. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten können diese, befristet für max. 4 Semester, zugelassen werden. Sprachkenntnisse für die Teilnahme an deutschsprachigen Studiengängen der FH Dortmund sind mindestens mit der Niveaustufe B 1 (GER) nachzuweisen;
2. Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationen, die im Rahmen von bilateralen Abkommen oder sonstigen von der KMK und der HRK getroffenen Vereinbarungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums als hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen.

b) Auf Antrag kann vom Nachweis der Sprachkenntnisse durch eine Sprachprüfung befreit werden, wer ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweisen kann.“.

3. **§ 5** Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Beratung zu hochschulübergreifenden Studienorientierung, Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen.“.

4. **§ 6** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 12 und 13 gestrichen.

b) Als neue Sätze 12 und 13 werden eingefügt:

„In Prüfungsausschüssen müssen gem. § 22 Abs. 2 Grundordnung Vertreter*Innen der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG nicht vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder von Prüfungsausschüssen muss dem jeweiligen Fachbereich angehören, es können ansonsten auch externe Personen bestellt werden.“.

c) Als neuer Satz 14 wird eingefügt:

„Die Studiengangsprüfungsordnungen können dies konkretisieren.“.

d) Der alte Satz 14 wird zu Satz 15.

e) Der alte Satz 15 wird zu Satz 16.

f) Der alte Satz 16 wird zu Satz 17.

g) Der alte Satz 17 wird zu Satz 18.

5. In **§ 7** Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird das Wort „vergleichbare“ durch das Wort „gleichwertige“ ersetzt.

6. **§ 8** Absatz 7 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“.

7. **§ 9** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei der Notenbildung kann es zu § 9 Absatz 2 Satz 2 abweichenden Notendifferenzierungen kommen.“.

b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Teilen innerhalb einer Klausur oder aus unterschiedlichen Formen der Prüfung gemäß § 20 Absatz (3) zusammen, insbesondere auch aus einer Klausur und semesterbegleitenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen, werden die Teile jeweils mit Punkten bewertet, zueinander gewichtet und zu einer Gesamtnote gemäß der erreichten Gesamtpunktzahl nach § 9 Absatz (2) zusammengeführt. Die Gewichtung der Prüfungsteile zueinander obliegt den Prüfenden und wird zu Beginn eines Semesters bekanntgegeben. Hierbei erfolgt keine Mittelung nach § 9 Absatz (1) Satz 2.“.

- c) Der alte Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- d) Der alte Absatz 5 wird zu Absatz 6.

8. **§ 10** Absatz 3 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Sollte die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 7 mehr als drei Prüfungsversuche zulassen, gibt es entsprechend zweimal im Studiengang einen weiteren Prüfungsversuch in einer Modulprüfung.“.

9. **§ 11** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs oder bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen und die Prüfung mit „endgültig nicht bestanden“ bewerten.“.

b) Absatz 5 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer*In oder den aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“.

10. **§ 13** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Gleiche gilt bei Modulabschlussprüfungen.“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen soll binnen eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.“.

c) Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Auf Antrag des Prüflings beim Prüfungsausschuss wird die Hochschule dem Prüfling eine originalgetreue Kopie der Prüfungsarbeit zur Verfügung stellen.“.

11. **§ 16** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ab dem ersten Semester kann in Bachelorstudiengängen ein durch die jeweiligen Fachbereiche organisiertes Mentoring stattfinden.“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Im zweiten bis dritten Semester der Bachelorstudiengänge können Studienstandsgespräche stattfinden, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten.“.

12. **§ 17** Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Sofern in den Bachelorstudiengängen Module besonders betreuungsintensiv sind, können diese in den Studiengangsprüfungsordnungen ausgewiesen werden.“.

13. **§ 18** wird wie folgt geändert:

- a) Er wird umbenannt in „Schlüsselkompetenzen“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Schlüsselqualifikationen“ durch das Wort „Schlüsselkompetenzen“ ersetzt.

14. In **§ 20** Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.

15. **§ 21** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Des Weiteren können beurlaubte Studierende zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege Ehepartner*in, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist;
- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Anwesenheitspflichten sind in den Modulhandbüchern festzulegen.“.
- d) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:
„Die Festlegung von erlaubten Fehlzeiten ist im Vorfeld der Lehrveranstaltung in geeigneter Form (z.B. Modulhandbuch) bekanntzugeben.“.

16. **§ 22** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Macht der Prüfling durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung oder eine Teilnahmevoraussetzung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeitdauer abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeitdauer zu erbringen.“.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- c) Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt
„Ein entsprechender Antrag ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.“.
- d) Als neuer Satz 4 wird eingefügt:
„Das gilt auch für Teilnahmevoraussetzungen von Prüfungsleistungen gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 5 i.V.m. Nr. 2.“.
- e) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu den Sätzen 5 bis 8.

17. **§ 23** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
„Werden Klausuren vor dem eigentlichen Prüfungszeitraum im laufenden Semester durchgeführt, verlängert sich die Frist zur Bekanntgabe der Ergebnisse um zwei Wochen.“.
- b) Absatz 7 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Bei Einsatz von Antwortwahlverfahren und bei sonstiger automatisierter Auswertung müssen die Aufgabenstellungen von zwei Prüfenden entwickelt werden.“.

18. In **§ 26** Absatz 1 wird als neuer Satz 6 eingefügt:

„Werden Hausarbeiten vor dem eigentlichen Prüfungszeitraum im laufenden Semester durchgeführt, verlängert sich die Frist zur Bekanntgabe der Ergebnisse um zwei Wochen.“.

19. In **§ 28** wird als neuer Absatz 6 eingefügt:

„Entsprechend § 8 der Studienakkreditierungsverordnung NRW darf eine Bachelorthesis der Bearbeitungsumfang von 6 bis 12 ECTS Leistungspunkte und eine Masterthesis der Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 Leistungspunkte betragen. Für das Kolloquium sollen in der Regel nicht mehr als drei ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. In der Studiengangsprüfungsordnung müssen die ECTS-Leistungspunkte für die Thesis und das Kolloquium getrennt voneinander ausgewiesen werden.“.

20. **§ 30** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:
„Es muss gewährleistet sein, dass die Bearbeitung der Thesis und das Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden kann.“.
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.

21. In **§ 31** wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Zur Fristwahrung reicht die elektronische Einreichung aus. Allerdings muss die schriftliche Erklärung gemäß Absatz 2 und falls es die Studiengangsprüfungsordnung vorsieht, die Thesis auf Papier, unverzüglich nachgereicht werden.“.

22. **§ 35** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Zeugnis“ durch „Transcript of Records“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird als neuer Satz 5 eingefügt:
„Die Gestaltung und erlaubten Varianten des Zeugnisses werden zentral vom Rektorat vorgegeben.“.
- c) In Absatz 3 werden folgende neue Sätze 7, 8 und 9 eingefügt:
„Die ECTS-Einstufungstabelle wird entsprechend der Grundsätze des European Credit Transfer System (ECTS) als Ergänzung der deutschen Note für den Abschluss eines jeden Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fachhochschule Dortmund ausgewiesen. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum

von fünf Jahren erfasst werden. Die Berechnungen werden durchgeführt, wenn mindestens 20 Absolvent*Innen und Absolventen vorhanden sind.“.

- d) Absatz 6 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Das Transcript of Records enthält Namen der Module, die Prüfungsleistung, die Noten und die ECTS-Leistungspunkte.“.
- e) In Absatz 6 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
„Studiengangsprüfungsordnungen können regeln, dass weitere bereits digital erfasste Informationen im Transcript of Records aufgeführt werden.“

23. **§ 38** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 2 und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „§ 10 Absatz 3 tritt erst in Kraft, wenn die entsprechende Studiengangsprüfungsordnung nach dem Inkrafttreten der Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 7. Januar 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nummer 2 vom 07.01.2019) in Kraft tritt oder geändert wird.“.
- c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung dieser Ordnung kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.05.2021.

Dortmund, den 27. Mai 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick